

GEMEINDE STROBL

am Wolfgangsee <u>A-5350 Strobl, Ischlerstr. 59</u> Tel. 06137/7256 Fax 06137/7256-20

Strobl, 15.03.2012

Sachbearbeiter/Tel.Dw.: Hannes Maurer/Amtsleiter/13

EAP:

003-1

Betrifft:

Hundesteuerverordnung

Bezug:

Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2012



Hundesteuerverordnung der Ortsgemeinde Strobl

Die Gemeindevertretung von Strobl hat in ihrer Sitzung am 15.März 2012 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI.Nr. 103/2007 für das Gemeindegebiet von Strobl nachstehende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 HUNDEHALTER

Abs. 1) Wer in der Ortsgemeinde Strobl einen über drei Monate alten Hund länger als 2 Monate pro Jahr hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsbeschlusses zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

Hunde, die als Wachhunde, Partnerhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sind von der Hundesteuer ausgenommen.

Abs. 2) Damit ein Hund als Wachhund anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

anerkannten Leistungsprüfrichter bestätigt werden

a) Der Hund muss nach seiner Wesensart für Wachzwecke geeignet sein. Die Wacheignung wird bei den Hunden folgender Rassen vermutet:
Airedale-Terrier, Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Dobermann, Doggen, Engl. Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer Riesenschnauzer, Rottweiler u. Schäfer.
Bestehen trotz Zugehörigkeit zu einer dieser Rassen Zweifel an der Wacheignung des Hundes oder soll ein Hund anderer Rasse oder ein Rassenmischling als Wachhund anerkannt werden, so muss seine Wacheignung durch einen vom Kynologen Verband

- b) Der Hund muss zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht nicht dieser Voraussetzung.
- Abs. 3) Partnerhunde sind speziell ausgebildete Hunde für Rollstuhlfahrer, gehörlose Menschen sowie geistig und mehrfach Behinderte.
- Abs. 4) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.
- Abs. 5) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, dann ist Hundesteuer zu entrichten. Es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits für das laufende Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.
- Abs..6) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- Abs. 7) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie im laufenden Kalenderjahr bereits versteuert worden sind.

§ 2 MELDEPFLICHT

Jeder Erwerb eines Hundes oder Zugang mit einem Hund in die Gemeinde Strobl ist der Abgabenbehörde (Gemeindeamt) binnen 14 Tagen anzuzeigen. Ebenfalls ist die Abgabe oder Tod eines Hundes innerhalb der o.a. Frist beim Gemeindeamt zu melden.

§ 3 STEUERVORSCHREIBUNG

Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabepflichtigen) bis 31.März eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Steuer für das Rechnungsjahr wird mittels Lastschriftanzeige im Jänner des Jahres vorgeschrieben, wobei pro angefangenes Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, der von der Gemeindevertretung festgesetzte Betrag anteilig verrechnet wird.

Die Hundesteuermarke wird gemeinsam mit der Lastschriftanzeige zugesandt Für neu anzumeldende Hunde wird die Hundesteuermarke bei der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuermarke hat eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes und die Bezeichnung Strobl. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatz-Hundesteuermarke anzuschaffen.

Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so wird die Steuer quartalsmäßig gutgeschrieben bzw. retourniert.



§ 4 STEUERBEFREIUNG

Die Steuer wird von der Gemeindevertretung für jedes Kalenderjahr festgesetzt und mit dem Haushaltsbeschluss beschlossen.

Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung) gegen Vorlage einer Bestätigung.
- b) Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.



- c) Hunde, die zum Schutze und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.
- d) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht und so verwahrt werden, dass sie ständig in Käfigen oder gesicherten Anlagen gehalten werden.
- e) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- f) Partnerhunde, die von anerkannten Vereinen zur Förderung von Partnerhunden ausgebildet werden oder wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist vom Hundebesitzer vorzulegen. Der Hundehalter muss die Voraussetzung nachweisen, dass er einen Partnerhund benötigt

§ 5 AUSKUNFTSPFLICHT

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindeamt Strobl oder den von ihm beauftragten Bediensteten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Besitzer wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und der Haushaltsvorstand/Betriebsinhaber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Gemeindeamt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 6 INKRAFTTRETUNG DER STEUERORDNUNG

Diese Steuerverordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerverordnung für die Gemeinde Strobl, Gemeindevertretungsbeschluss vom 04.05.1990 außer Kraft. Soweit Hunde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten wurden, sind die bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften für diese Zeiträume weiterhin anzuwenden.

Angeschlagen am: 19.03.2012

Abgerommen am:

die Gemeindevertretung Strobl Der Bürgermeister: